



**Castrop
Rauxel**

**Stadt Castrop-Rauxel
(Auftraggeberin)
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel**

Leistungsbeschreibung Teil A
zur Ausschreibung

40-2026-1 –

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmobiliar

40-2026-1 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmobiliar

Leistungsbeschreibung Teil A

A.1 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung, über die Lieferung von Schulmobiliar für 18 Schulen mit insgesamt ca. 7.500 Schülerinnen und Schülern. Die konkreten technischen und qualitativen Anforderungen an das zu liefernde Mobiliar ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung sowie aus dem Leistungsverzeichnis der Leistungsbeschreibung Teil B.

A.2 Vertragslaufzeit

Die Rahmenvereinbarung gilt zunächst für den Zeitraum ab Auftragserteilung bis zum 31.12.2027.

Die Rahmenvereinbarung verlängert sich bis zu zwei Mal um jeweils ein weiteres Jahr, sofern Auftragnehmer oder Auftraggeberin bis 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragslaufzeit keine Vertragskündigung aussprechen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Vertragspartnerin maßgeblich.

A.3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang umfasst sämtliche in der Leistungsbeschreibung Teil B aufgeführten Produkte.

Die angegebenen Mengen der im Leistungsverzeichnis zusammengestellten Produkte stellen den geschätzten Bedarf für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 dar und ergeben sich aus den letzten Haushaltsjahren 2024 und 2025 sowie bereits bekannte anstehende Projekte.

Eine Verpflichtung zur Abnahme von Mindestmengen besteht nicht.

A.4 Lieferung der angebotenen Produkte

Damit im Rahmen der Schulmöbelausstattung ein einheitliches Erscheinungsbild besteht, ist in der Leistungsbeschreibung Teil B die angebotene Produktlinie eines Herstellers anzugeben. Dem Angebot sind zudem Produktinformationsblätter beizufügen. Es sind ausschließlich diese angebotenen Produkte zu liefern.

Der Bewerber erstellt kurzfristig nach Auftragserteilung einen bebilderten Katalog über die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Schulmöbel. Der Katalog dient der Orientierung für die Bedarfsträger in den Schulen und muss die angebotenen Produkte eindeutig zuordenbar darstellen.

40-2026-1 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmobiliar

Leistungsbeschreibung Teil A

Sollten sich während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung technische Änderungen an den angebotenen Produkten ergeben (z. B. infolge von Produktpflege, Modellwechsel oder Sortimentsumstellungen), so ist die Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich vor der Auslieferung zu informieren. Ein eigenmächtiger Austausch oder Ersatz durch andere Modelle ist nicht zulässig.

Die Produkte sind bestmöglich neutral beschrieben. Sollte auf Grund von Formulierungen ein Rückschluss auf ein bestimmtes Fabrikat gezogen werden können, sind grundsätzlich Produkte gleichwertiger Art zulässig, sofern diese angebotenen Produkte die Anforderungen/Vorgaben der Leistungsbeschreibung erfüllen. Die angegebenen Maße sind Ca.-Maße und dürfen – mit Ausnahme der vorgeschriebenen Normen oder gültigen Zertifizierung GS – Geprüfter Sicherheit nach DIN-EN 527-1 und DIN EN527-2 oder vergleichbar – geringfügig abweichen.

Die verbindlich angebotenen Preise gelten unabhängig von etwaigen Änderungen oder Ersatzlieferungen fort (Preisbindung).

A.5 Lieferung und abrufende Stelle

Die Lieferung ist in Teilmengen vorzunehmen. Eine Mindestliefermenge oder Mindestbestellmenge pro Einzelabruf wird nicht vereinbart. Bei Bedarf sind auch Einzellieferungen einzelner Produkte oder Kleinmengen zu erbringen.

Jede Lieferung bedarf eines gesonderten Abrufs (Einzelbestellung) durch die Auftraggeberin. Der Abruf erfolgt ausschließlich durch die Schulverwaltung der Stadt Castrop-Rauxel mittels eines eindeutig als solchen gekennzeichneten schriftlichen Auftragsschreibens.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch Kleinmengen und Einzelprodukte ohne Aufpreis zu den vereinbarten Bedingungen zu liefern.

Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer hat den Eingang eines Abrufs innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist an die im Abrufschreiben genannte Ansprechperson der Schulverwaltung zu richten.

A.6 Planungs- und Beratungsleistungen sowie Bemusterung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung der Auftraggeberin und ohne gesonderte Berechnung, für die Schulstandorte Planungs- und Beratungsleistungen maximal 10 pro Auftragsjahr vor Ort zu erbringen. Diese umfassen insbesondere:

40-2026-1 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmobiliar

Leistungsbeschreibung Teil A

- die Anfertigung von Einrichtungszeichnungen (z. B. Stellpläne),
- eine strukturierte Angebots- bzw. Preisaufstellung, sowie die Durchführung von bis zu einer Änderung kostenfrei.

Es ist sicherzustellen, dass spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anforderung durch die Auftraggeberin ein deutschsprachiger fachkundiger Berater oder eine Beraterin die Planungs- bzw. Beratungsleistung vor Ort erbringt.

Die Bemusterung ausgewählter Produkte kann ebenfalls durch die Auftraggeberin angefordert werden und hat in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen zu erfolgen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt ausschließlich der Bieter.

Erfüllt ein Bieter die vorgenannten Anforderungen nicht vollständig, so führt dies zum Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung gemäß den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen.

A.7 Fristen und Lieferverpflichtungen

Die Lieferung der im Rahmen dieser Vereinbarung abgerufenen Produkte hat grundsätzlich innerhalb von maximal 12 Wochen nach Zugang des Abrufschreibens (Auftragseingang beim Auftragnehmer) zu erfolgen (Lieferfrist).

Betriebsruhe des Auftragnehmers

Zeiten einer Betriebsruhe beim Auftragnehmer können die vereinbarte Lieferfrist nur dann beeinflussen, wenn der genaue Zeitraum der Betriebsruhe und die Verzögerung der Lieferzeit der Stadt Castrop-Rauxel zu Beginn eines jeweiligen Jahres schriftlich angezeigt wurde.

- Die Betriebsruhe wird der Schulverwaltung der Stadt Castrop-Rauxel spätestens bis zum 31.01. des Lieferjahres schriftlich angezeigt,
- ausgenommen hiervon ist das Auftragsjahr 2026, hier hat der Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen die Betriebsruhe nach Auftragserteilung mitzuteilen.
- In der Mitteilung ist die genaue Dauer der Betriebsruhe anzugeben.
- Gleichzeitig ist anzugeben, um welchen Zeitraum sich die Lieferfrist aufgrund der Betriebsruhe verlängert.

Eine rückwirkende Mitteilung oder pauschale Verlängerung der Lieferfrist ist nicht zulässig.

Reklamation und Nachbesserung

Reklamierte Möbelstücke sind durch den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mängelanzeige:

- fachgerecht nachzubessern oder

40-2026-1 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmobiliar

Leistungsbeschreibung Teil A

- durch mangelfreie Neulieferungen zu ersetzen.

Lieferverzögerungen ohne Verschulden des Auftragnehmers:

Kann die Lieferfrist infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat nicht eingehalten werden, gilt Folgendes:

- Der Auftragnehmer hat die Schulverwaltung der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich schriftlich über die Verzögerung zu informieren,
- Dabei sind die geänderte Lieferfrist sowie die voraussichtliche Dauer und Ursache des Lieferengpasses detailliert darzulegen,
- Der Auftragnehmer trägt die Nachweispflicht, dass ihn kein eigenes Verschulden oder Organisationsversäumnis trifft,
- Die Anzeige des Lieferverzugs ist in nachweisbarer Schriftform zu übermitteln.

A.8 Ort und Zeitpunkt der Lieferung

Die Anlieferung der im Rahmen der Rahmenvereinbarung bestellten Produkte erfolgt an sämtliche städtischen Schulen der Stadt Castrop-Rauxel.

Es handelt sich um insgesamt 18 Schulen mit 22 Lieferstandorten. Die Adressen der Schulen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort werden dem Auftragnehmer mit Auftragserteilung übermittelt.

Die Lieferung darf ausschließlich innerhalb der regulären Öffnungszeiten der jeweiligen Schulen erfolgen. Eine Anlieferung außerhalb dieser Zeiten ist nur nach vorheriger individueller Vereinbarung mit dem jeweiligen Schulstandort zulässig.

Während der Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen sind Lieferungen und Montagen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Schulstandort möglich, da eine durchgehende Besetzung nicht gewährleistet ist.

Der konkrete Liefertermin (Tag und Uhrzeit) ist durch den Auftragnehmer mit der jeweiligen Schule mindestens fünf Werktage vor der geplanten Anlieferung verbindlich abzustimmen.

A.9 Preise und Preisvorbehalte

Die im Angebot angegebenen Preise sind als Festpreise auszuweisen und gelten verbindlich für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung, einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume gemäß den vertraglichen Optionsregelungen.

40-2026-1 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmobiliar

Leistungsbeschreibung Teil A

Der angebotene Preis hat sämtliche mit der Leistung verbundenen Kosten vollständig zu umfassen, insbesondere:

- die Herstellungskosten der Produkte,
- die Verpackungskosten,
- die Lieferung frei Verwendungsstelle, einschließlich:
 - o Entladung,
 - o Transport bis zur jeweiligen Verwendungsstelle (z. B. Klassenzimmer), auch in Gebäuden ohne Aufzug,
 - o die Übergabe des Mobiliars in gebrauchsfertigem Zustand, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Montageleistungen,
 - o sowie die ordnungsgemäße Entsorgung und Rücknahme des gesamten Verpackungsmaterials.

A.10 Rechnungslegung

Für jeden Abruf aus der Rahmenvereinbarung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.

Diese Rechnungslegung hat spätestens 14 Tage nach jeder einzelnen Komplettlieferung zu erfolgen. Die entsprechend anzugebende Rechnungsanschrift (Bereich Schule Castrop-Rauxel) muss mit der Lieferanschrift des jeweiligen Empfängers versehen sein und wird in jedem Abrufschreiben konkret ausgewiesen. Unstimmig ausgewiesene Rechnungsanschriften verlängern durch Rechnungsirrläufe den internen Postweg. Die Rechnung kann in Papierform eingereicht oder vorzugsweise auch in elektronischer Form (PDF-Datei oder strukturiertes Datenformat) an rechnungseingang@castrop-rauxel.de gesendet werden. Änderungen im Verfahren erfolgen nach vorheriger Ankündigung und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

A.11 Gewährleistungsdauer / Sachmängelhaftung

Bei Mängeln an den gelieferten Möbeln stehen der Auftraggeberin die gesetzlichen Mängelrechte nach §§ 437 ff. BGB zu. Ergänzend gelten folgende Maßgaben:

- Im Falle eines Rücktritts, einer Minderung, eines Schadensersatzes oder eines Ersatzes vergeblicher Aufwendungen (§§ 281 Abs. 1 Satz 1, 323 Abs. 1 BGB) gilt eine Frist von 14 Kalendertagen als angemessen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- Das Fehlen eines in der Produktleistungsbeschreibung ausdrücklich bestimmten Produktmerkmals stellt eine erhebliche Pflichtverletzung im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB dar und berechtigt die Auftraggeberin zur Geltendmachung entsprechender Rechte.

40-2026-1 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmobiliar

Leistungsbeschreibung Teil A

- Eine Benutzung der gelieferten Produkte durch die Auftraggeberin oder seine Beschäftigten schließt die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen nicht aus, sofern der Mangel nicht durch unsachgemäße Nutzung verursacht wurde.
- Von der Auftraggeberin reklamierte Produkte sind im Rahmen der gesetzlichen Sachmängelhaftung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Mangels entweder nachzubessern oder durch gleichwertige Neulieferung zu ersetzen.

Die Ersatzteilversorgung für das angebotene Mobiliar ist für mindestens 5 Jahre nach der letzten Lieferung zu gewährleisten. Der Auftragnehmer muss über einen deutschsprachigen Service- und Reparaturdienst verfügen.

A.12 Nachweise zu Qualität, Umwelt- und Energiemanagement

1. Produktbezogene Nachweise

- Nachweise über beim jeweiligen Produkt vorhandene Zertifikate, Gütesiegel und DIN-Normen (z. B. GS-Zeichen, Blauer Engel, TÜV-Zertifikate etc.)
- Es werden auch gleichwertige Nachweise anerkannt, sofern deren Vergleichbarkeit objektiv nachvollziehbar ist.

Bei der Herstellung ist darauf zu achten, dass für die im Produktionsverfahren verwendeten Materialien erforderlichen Ausgasungszeiten eingehalten werden. Es darf keineswegs zu Ausgasungen nach der Auslieferung und Aufbau des Mobiliars in den städtischen Gebäuden kommen.

2. Referenznachweise

2 Referenznachweise über vergleichbare Leistungen im ausgeschriebenen Leistungsbereich, erbracht innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre. Referenznennungen haben in der Leistungsbeschreibung Teil B -Preisblatt zu erfolgen.

Vorgenannte Nachweise müssen nicht mit dem Angebot eingereicht werden. Die Auftraggeberin behält sich jedoch vor, entsprechende Nachweise vor dem Zuschlag oder während der Vertragslaufzeit anzufordern.

3. Produktdatenblätter zu den angebotenen Möbeln.

40-2026-1 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmobiliar

Leistungsbeschreibung Teil A

4. Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

Bieter müssen einen Nachweis über ein Qualitäts- und Umweltmanagementsystem gemäß der ISO 9001 und ISO 14001 oder gleichwertig einreichen. Alle angebotenen Produkte müssen mit dem Zertifikat European LEVEL 3 ausgestattet sein oder der Hersteller muss eine Eintragung in das EMAS Register vorweisen. Der Nachweis des Vorliegens erfolgt mit Angebotsabgabe in Form eines Zertifikates oder einer Eigenerklärung. Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

Der Auftraggeber behält sich eine Überprüfung auf die Einhaltung des Leistungsverzeichnisses, insbesondere auf Material und Konstruktion, vor, während oder nach der Produktion (auch im Werk des Auftragnehmers) durch sich selbst oder eine unabhängige Materialprüfungsanstalt vor.

A.13 Alternative Produkte zum Rahmenkatalog

Sofern der Bieter einzelne in der Leistungsbeschreibung Teil B genannte Produkte nicht liefern kann, ist es zulässig, gleichwertige Alternativprodukte anzubieten. Die Gleichwertigkeit bezieht sich insbesondere auf Funktion, Qualität, Maß, Material, Haltbarkeit, Ergonomie und Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck.

Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter nachvollziehbar und prüffähig darzulegen und mit geeigneten technischen Unterlagen, Produktdatenblättern oder weiteren Nachweisen zu belegen. Diese Nachweise sind dem Angebot beizufügen.

A.14 Zuschlag

Einziges Zuschlagskriterium ist die wertungsrelevante Angebotssumme der Leistungsbeschreibung Teil B.

A.15 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Für die Stadt Castrop-Rauxel gelten insbesondere folgende Sachverhalte als wichtiger Grund:

- Der Auftragnehmer ist nicht mehr in der Lage, die für die Vertragserfüllung erforderlichen personellen oder technischen Ressourcen in ausreichendem Umfang bereitzustellen.
- Die ordnungsgemäße und fristgerechte Bearbeitung und Lieferung von Bestellungen ist dauerhaft oder wiederholt nicht gewährleistet.

40-2026-1 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmobiliar

Leistungsbeschreibung Teil A

- Der Auftragnehmer verstößt fahrlässig oder grob fahrlässig oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen vertragliche Pflichten, insbesondere bei
 - o Lieferverzug,
 - o Lieferung nicht vertragskonformer Artikel,
 - o Missachtung festgelegter Fristen.
- Über das Vermögen des Auftragnehmers wird ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet.

Darüber hinaus ist die Stadt Castrop-Rauxel zur fristlosen Kündigung der Rahmenvereinbarung berechtigt, wenn:

- der Auftragnehmer schuldhaft gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt und hierfür mindestens einmal schriftlich abgemahnt wurde.
- Fristverstöße als wiederholte Pflichtverletzung auftreten und dokumentiert wurden.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der einschlägigen Gründe erfolgen. Schadensersatzansprüche der Vertragsfirma infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Stadt Castrop-Rauxel bleibt unberührt.